

**POSTULAT** von Beatrix Frey-Eigenmann (FDP, Meilen), Martin Farner (FDP, Oberstammheim) und Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf)

betreffend Haushaltungsführung und Fremdmittelaufnahme von Spitalzweckverbänden

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei Spitalzweckverbänden der Entscheid, einen eigenen Haushalt zu führen und für die betriebsnotwendigen Anlagen und Immobilien Fremdmittel aufnehmen zu können, durch die Exekutiven der Trägergemeinden rechtzeitig per 1. Januar 2012 gefällt werden kann.

Beatrix Frey-Eigenmann  
Martin Farner  
Stefan Hunger

203/2011

Begründung:

Am 1. Januar 2012 tritt voraussichtlich das neue Spital planungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt entfällt die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-)finanzierung von Investitionen ist Aufgabe der Spitäler und erfolgt in der Regel mit Fremdmitteln.

Fünf Spitäler im Kanton Zürich sind heute als Zweckverbände organisiert (Affoltern, Bülach, Limmattal, Männedorf, Uster). Zweckverbände führen keinen eigenen Haushalt, sind nicht vermögensfähig und die Aufnahme von Fremdmitteln ist ihnen nur in sehr beschränktem Masse möglich. Mit dem neuen SPFG bzw. dem Gemeindegesetz (§ 131a) ist es Spitalzweckverbänden künftig erlaubt, einen eigenen Haushalt nach den Vorgaben des Gemeindehaushalts zu führen. Es ist davon auszugehen, dass alle Spitalzweckverbände von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, da viele Trägergemeinden aufgrund der Strategie 100/0 (100% Pflegefinanzierung durch Gemeinden/Spitalfinanzierung durch Kanton) nicht mehr bereit oder in der Lage sind, in der Spitalgrundversorgung Investitionsbeiträge zu leisten oder Darlehen zu gewähren.

Um als Spitalzweckverband einen eigenen Haushalt führen und Fremdmittel aufnehmen zu können, ist eine Statutenrevision nötig. Davon betroffen sind 87 Gemeinden. Die neue Rechtslage erfordert eine grundsätzliche und sorgfältige Auseinandersetzung mit den Themen Trägerschaft, Kompetenzen und Verantwortung. Es wird daher nicht möglich sein, in allen Zweckverbänden bzw. Trägergemeinden fristgerecht Statutenrevisionen durchzuführen, wenn diese wie vorgesehen von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen werden müssen. Zudem wird in einigen Spitalzweckverbänden eine Änderung der Rechtsform und/oder der Trägerschaft geprüft. Eine vorgezogene Statutenrevision zur Haushaltsführung könnte angesichts der komplexen Thematik die politische Diskussion bei den Stimmberechtigten unnötig erschweren.

Es sind daher die Voraussetzungen zu schaffen, dass Statutenrevisionen, welche eine eigenständige Haushaltsführung und Fremdmittelaufnahme regeln, von den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden per 1. Januar 2012 beschlossen werden können. Als Beispiel könnte eine vergleichbare Regelung dienen, wie sie im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vorgesehen ist (§ 3 Abs. 2).

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die neue Spitalfinanzierung auf den 1. Januar 2012 in Kraft tritt.